

# **BSV FC Golinar Wuppertal 1983**

## **Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes Wuppertal e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 / Name, Sitz und Zwecks des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Betriebssportverein FC Golinar Wuppertal 1983 Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld und wurde am 01.06.1983 gegründet. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein ist Mitglied im Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e.V. und erkennt dessen Satzung an.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Weiter will der Verein vor allem solche Personen dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 2 / Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.
2. Die Mitglieder werden im Rahmen der Versicherungsbedingungen der Sporthilfe e.V. über den Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e.V. versichert.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzung der übergeordneten Verbände an. Die Anerkennung schließt Ordnungen grundsätzlich mit ein.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt kann zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muß schriftlich bis 4 Wochen vor dem Austrittstermin bekanntgegeben werden (Datum des Poststempels). Der Ausschluß kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins erfolgen. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

#### **§ 3 / Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Erlass oder Ermäßigung kann nur in besonders begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen. Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf dem Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglieder mit seiner Beitragsleistung im Rückstand ist.
2. Die Beiträge und Aufnahmegebühren können für Mitglieder verschiedener Abteilungen oder Sportarten unterschiedlich hoch sein. Es ist davon auszugehen, daß jede Abteilung die Mittel aufbringt, die für Ihren Sportbetrieb erforderlich sind.
3. Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich das Datum des Eintritts und des Austritts des Mitglieds ergibt. Die Mitgliederliste wird vom Vorstand geführt und ist bei Änderungen regelmäßig zu korrigieren. Für die jährliche Bestandserhebung der übergeordneten Verbände ist die Führung der Mitgliederliste Pflicht. Auch im Hinblick auf die Satzung der Sporthilfe e.V. ist die Mitgliederliste wichtig, da im Versicherungsfall der Nachweis der Mitgliedschaft im Verein erforderlich ist.

#### **§ 4 / Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 5 / Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung soll immer vom 1. Vorsitzenden unterschrieben werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre (möglichst im 1./2./3. Quartal) statt. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form auf der offiziellen Internetseite erfolgt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Weiter ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn der Vorstand dieses aus wichtigen Gründen beschließt.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- d. Entgegennahme des Kassenberichts,
- e. die Wahl der Kassenprüfer,
- f. die Festlegung der Beiträgen und deren Fälligkeit,
- g. die Änderung der Satzung,
- h. Entscheidung über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben und
- a. die Auflösung des Vereines sowie die Verwendung des Vermögens.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung –einschließlich der Änderung des Vereinszwecks– oder zur Auflösung des Vereins sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 6 / Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem 1. Kassenwart und
- dem 2. Kassenwart.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der 1. Vorsitzende wird im Behinderungsfalle durch den Geschäftsführer vertreten.

## **§ 7 / Kassenprüfer**

1. Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig

2. Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstellen einen Kassenprüfbericht zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 / Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 / Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen ist für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke zu übereignen.

2. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

## **§ 10 / Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Johann Golinar**

**Dirk Plaga**

**Wolfdieter Kemper**

**Thomas Sauer**

**Andreas Fischer**

**1. Vorsitzender**

**2. Vorsitzender**

**Geschäftsführer**

**Kassierer**

Dieses Dokument ist elektronisch erstellt. Deshalb wurden die Unterschriften durch Signaturen ersetzt. Das gleichlautende Original mit den Unterschriften des Vorstand ist beim Geschäftsführer hinterlegt.